

ZWECKVERBAND

Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe
Sitz: 88239 Wangen im Allgäu - Primisweiler
Landkreis Ravensburg

Verbandsatzung

vom 21.12.1983, in Kraft seit 29.01.1984

geändert durch Satzung vom 25.08.1988, in Kraft seit 01.09.1988

geändert durch Satzung vom 19.12.2005, in Kraft seit 01.01.2006

geändert durch Satzung vom 15.12.2020, in Kraft seit 24.12.2020

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S.408) hat die Verbandsversammlung am 21.12.1983 mit Änderungen vom 25.08.1988, 19.12.2005 und 15.12.2020 folgende

Verbandsatzung (Neufassung)

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Der Gemeindeverband Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Er führt den Namen:
„Zweckverband Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe“.
- (2) Dem Zweckverband gehören als Mitglieder folgende Gemeinden, nachfolgend als Verbandsmitglieder bezeichnet, an:
 - a) **A c h b e r g**,
für ihr gesamtes Gemeindegebiet,
 - b) **W a n g e n i m A l l g ä u**,
für die Ortschaften
 - aa) **N e u r a v e n s b u r g** mit dem gesamten Ortschaftsgebiet,

- | | |
|-----------------------------|---|
| bb) N i e d e r w a n g e n | mit dem gesamten Ortschaftsgebiet,
ausgenommen die Wohnplätze
Bürsten Nieratzer Bad und Wolfatz, |
| cc) S c h o m b u r g | mit den Wohnplätzen Friedhag,
Hiltensweiler, Hochbühl, Hochburg,
Mittenweiler, Primisweiler, Rhein und
Kernaten. |

- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser zu liefern. Zu diesem Zweck erschließt er Wasservorkommen, sorgt für deren Sicherstellung und betreibt die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen. Er kann auch von anderen Unternehmen Wasser beziehen und sich an solchen beteiligen.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn, sondern bloße Kostendeckung.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (6) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu – Primisweiler.

§ 2

Wasserversorgungsanlagen

Sämtliche zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen der Wassergewinnung, Wasserförderung (Pumpwerke) und Wasserspeicherung sowie Druck-, Fall,- Verbindungs- und Versorgungsleitungen sind Eigentum des Zweckverbandes und werden von ihm geplant, erstellt, unterhalten, betrieben, erneuert und im Bedarfsfalle erweitert.

Vom Verband werden auch Feuerlöschhydranten und Schieber samt Schächten und Entwässerungsleitungen eingerichtet, erneuert und unterhalten.

§ 3

Wasserabgabe

- (1) Im Rahmen seiner tatsächlichen Liefermöglichkeiten gibt der Zweckverband Wasser an die Abnehmer der Verbandsmitglieder aufgrund einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Wasserversorgungssatzung ab. Er kann nicht gewährleisten, dass Wasserbeschaffenheit und Wasserdruck stets gleich bleibend sind.
- (2) Das Wasser wird an die Wasserabnehmer im Verbandsgebiet zu einheitlichen Bedingungen abgegeben.
- (3) Der Zweckverband liefert Wasser in der Regel nur an Wasserabnehmer im Verbandsgebiet. Ausnahmsweise darf er Wasser auch an andere Abnehmer abgeben, soweit dies ohne Nachteile für die eigenen Wasserabnehmer möglich

ist. Dabei ist die Zustimmung des Verbandsmitgliedes erforderlich, in dessen Versorgungsgebiet sich das anzuschließende Grundstück befindet.
Die Bedingungen dürfen nicht günstiger sein, als bei der Wasserabgabe an die eigenen Wasserabnehmer.

- (4) Ein Verbandsmitglied darf nur mit Zustimmung des Zweckverbandes von diesem bezogenen Wasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebietes abgeben.
- (5) Die Wasserabgabe erfolgt nach näherer Bestimmung der Wasserversorgungssatzung. Bei Wasserlieferung an Wasserabnehmer, die nicht dem Zweckverband angehören, wird dies durch allgemeine Anschluss- und Wasserlieferungsbedingungen oder durch Wasserlieferungsvertrag (§ 6 Abs.1 Nr. 7) geregelt.
- (6) Auf Verlangen des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder zur Sicherstellung der Wasserversorgung im Verbandsbereich die vom Zweckverband für erforderlich gehaltenen Vorschriften gegenüber ihren Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5 und § 6) und der Verbandsvorsitzende (§ 7).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören kraft Gesetzes die Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Verbandsgemeinden an.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören auch die Ortsvorsteher der früheren Gemeinden Neuravensburg, Niederwangen und Schomburg an.
- (3) Bei der Verhinderung der Bürgermeister, Oberbürgermeister und Ortsvorsteher treten an ihre Stelle die allgemeinen Stellvertreter.
- (4) Zusätzlich entsenden:

die Gemeinde Achberg	zwei,
die Ortschaft Neuravensburg	drei,
die Ortschaft Niederwangen	zwei,
die Ortschaft Schomburg	zwei Vertreter in die Verbandsversammlung.

Diese Vertreter und ihre Stellvertreter werden (im Falle der Verhinderung) vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Wahl widerruflich gewählt.

Scheidet ein Vertreter oder dessen Stellvertreter aus dem Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat aus, endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wählt die Verbandsgemeinde einen Nachfolger.

- (5) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden können an ihrer Stelle auch einen Bediensteten nach § 53 Abs. 1 GemO in die Verbandsversammlung entsenden.
- (6) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen, wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, so werden deren Stimmen von deren gesetzlichem Vertreter als Stimmführer abgegeben. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 16 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) entsprechend.
- (7) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang.
- (8) Die ortsübliche Bekanntgabe der Sitzungen der Verbandsversammlung richtet sich nach § 8 dieser Satzung.

§ 6

Aufgabe und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, insbesondere
 1. die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 12, § 13),
 2. die Feststellung der Bedingungen für die Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern (§ 11)
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 7 Abs.1),
 4. den Erlass von Satzungen, die Feststellung des jährlichen Haushalts-, Finanz- und Investitionsplans samt etwaiger Nachträge, die Festsetzung von Umlagen, den Gesamtbetrag der äußeren Darlehen, der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 6. Abweichungen von einheitlichen Wasserabgabebedingungen (§ 3 Abs. 2),
 7. die Regelung allgemeiner Anschluss- und Wasserlieferungsbedingungen (§ 3 Abs. 5).

8. den Abschluss von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen (§ 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 5),
 9. den Beitritt von Wasserversorgungsverbänden oder die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen (§ 1 Abs. 3),
 10. die Beschlussfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen sowie über sonstige Maßnahmen, die einen Finanzbedarf des Zweckverbandes von mehr als 15.000 € erfordern,
 11. die Anstellung, Vergütung und Entlassung eines evtl. Verbandsgeschäftsführers und der sonstigen Bediensteten.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, so oft es das Bedürfnis erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt.
- Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen des § 15 GKZ und die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsgemeinden durch ihre Bürgermeister oder Stellvertreter vertreten und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen, bekannt gemacht und geleitet ist.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitgliedsvertreter, der an einer Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach jeder Neubestellung der weiteren Vertreter für deren Amtszeit den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter ihre Funktion bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.

- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dem nach § 5 Abs.2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister.

Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende

1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 15.000 € im Einzelfalle,
2. über die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 € auf längstens 6 Monate,
3. über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 500 €,
4. über die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften für vorübergehenden Einsatz bis zu 3 Monaten

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen jeweils nach dem Bekanntmachungsrecht der Verbandsmitglieder.

III. Wirtschaftsführung des Zweckverbandes, Deckung des Aufwandes

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt aufgrund einer Wasserversorgungssatzung Beiträge und Benutzungsgebühren (Wasserzins) unmittelbar bei den einzelnen Anschlussnehmern.
- (2) Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 und etwaige weitere Deckungsmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf des Zweckverbandes zu decken, erhebt er von den Verbandsgemeinden eine Umlage. Maßgebend für die Verbandsumlage eines Haushaltsjahres ist die vom Zweckverband mit Wasser versorgte

Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde jeweils nach dem Stand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung am 30. Juni des Vorjahres.

- (3) Absatz 2 gilt auch für die Aufbringung des Finanzbedarfs bei Investitionen, soweit er nicht durch angesammelte Eigenmittel, Beiträge, Zuschüsse Dritter, Kreditaufnahmen oder sonstige Einnahmen gedeckt werden kann.
- (4) Wenn eine Verbandsumlage auf der Grundlage des Verwaltungshaushalts oder Vermögenshaushalts erhoben wird, ist sie mit je einem Viertel auf Ende eines jeden Kalendervierteljahres fällig; eine Umlage für nicht abgedeckte Investitionen, einen Monat nach Anforderung.

IV. Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

§ 11

Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.

§ 12

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder (§ 21Abs. 2 GKZ).

Änderungen der Satzung in Bezug auf § 3 Ziff. 2 sowie § 13 Ziff. 1, letzter Satz und Ziff.3 müssen einstimmig beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, welche die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen.

Maßstab für die Aufteilung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch in den letzten 10 Jahren vor der Auflösung.

- (2) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher

Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Wangen im Allgäu.

Die anderen Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis des Durchschnitts des Wasserverbrauchs der zehn letzten Haushaltsjahre zu beteiligen.

- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, hat die Stadt Wangen im Allgäu für die Gemeinde Achberg gleiche Versorgungsbedingungen wie im übrigen Stadtgebiet sicherzustellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.12.1967 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.08.1988 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.12.2005 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2020 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung und der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschluss Verbandsversammlung	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	21.12.1983	23	28.01.1984
Änderung	25.08.1988	35	31.08.1988
Änderung	19.12.2005	Amtsblatt 51 vom 22.12.2005	SZ 22.12.2005
Änderung	15.12.2020	Amtsblatt 52 vom 23.12.2020	SZ 18.12.2020